

Überschreitung der Lieferfrist, Verspätung und Verlust – ein Update

Vortrag auf dem Symposium der Deutschen Gesellschaft für
Transportrecht in Dresden am 11. November 2021

Dr. Klaus Ramming



LEBUHN &
PUCHTA

Einleitung

Die Themen

- Haftung für die Überschreitung der Lieferfrist (§§ 425 ff. HGB)
 - entsprechende Regelungen finden sich auch in allen anderen internationalen Frachtrechten: CMR, Montreal-Ü, CIM 1999, CMNI sowie Hamburg und Rotterdam Regeln (nicht: Haag und Haag-Visby Regeln)
- Haftung für die verspätete Ablieferung aus Verzug (§§ 280 Abs. 2, 286 BGB) im Seefrachtrecht
- Überschreitung der Lieferfrist bei multimodalen Beförderungen
- außenvor bleiben
 - das absolute Fixgeschäft (Nichteinhaltung der Zeit für die Ablieferung führt zur Unmöglichkeit, § 275 Abs. 1 BGB)
 - die Vereinbarung von Terminen für den Umschlag zwischen Teilstrecken (so zuletzt erörtert von Koller)

Einleitung

Anlass

- BGH, 19. September 2019 – I ZR 64/18 (RdTW 2019, 416) mit Besprechungen Koller RdTW 2019, 441, Steinmann NJW 2019, 3727, Ramming RdTW 2020, 41
- LG Hamburg, Grundurteil vom 24. Februar 2021 – 401 HKO 29/19 (RdTW 2021, 246) mit Besprechung Bahnsen RdTW 2021, 219 „Cartagena Express“
- Aufsatz von Koller RdTW 2021, 410

Haftung für die Überschreitung der Lieferfrist

- Tatbestand (§ 425 Abs. 1 HGB)
 - Überschreitung der Lieferfrist (§ 423 HGB) – das Gut muss abgeliefert worden sein
 - Schaden
 - Entlastung des Frachtführers insbesondere nach §§ 427, 426 HGB, Zurechnung des Verhaltens der Hilfspersonen (§ 428 HGB)
 - Anspruchsbefugnis: Absender und Empfänger (Doppellegitimation, § 421 Abs. 1 S. 2 HGB) – ggf. Drittschadensliquidation (§ 421 Abs. 1 S. 3 HGB)
 - Anzeige der Überschreitung der Lieferfrist (§ 438 Abs. 3 HGB)
- Rechtsfolge (§ 425 Abs. 1 HGB)
 - Haftung auf Schadenersatz
 - der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Betrag der Fracht (§ 431 Abs. 3 HGB)
 - nicht bei qualifiziertem Verschulden (§ 435 HGB)

Haftung für die Überschreitung der Lieferfrist

- Überschreitung der Lieferfrist
 - Lieferfrist: § 423 HGB
 - die vereinbart oder
 - die einem sorgfältigen Frachtführer unter Berücksichtigung der Umstände vernünftigerweise zuzubilligen ist
 - Lieferfrist = Zeitraum – eigentlich: Vereinbarung eines Zeitpunktes
 - Überschreitung: Nichtablieferung zum maßgeblichen Zeitpunkt

Haftung für die Überschreitung der Lieferfrist

- zusätzliche Formalität: Anzeige der Überschreitung der Lieferfrist (§ 438 Abs. 3 HGB)
 - Erklärung der Überschreitung der Lieferfrist
 - durch den Empfänger (ggf. durch den Absender als Vertreter des Empfängers, §§ 164 ff. BGB) – die Anzeige durch den Absender genügt nicht
 - gerichtet an den Frachtführer
 - keine Form
 - binnen 21 Tagen nach der Ablieferung
 - Anzeige auch bereits vor der Ablieferung (der Empfänger erwirbt die Empfängerrechte allerdings erst mit der Ankunft des Gutes an der Ablieferungsstelle, § 421 Abs. 1 S. 1 HGB – Ausnahme: Ladeschein)

Haftung für die Überschreitung der Lieferfrist

Rechtsfolge der nicht ordnungsgemäßen Anzeige: **Erlöschen des Anspruchs**

- der Anspruch ist auflösend bedingt durch die Anzeige (siehe § 158 Abs. 2 BGB)

Kritik

- kein überzeugender Grund ersichtlich (insbesondere angesichts einer einjährigen Verjährung, § 439 Abs. 1 S. 1 HGB)
- Ursprung: Art. 30 Abs. 3 CMR (die TRG-Begründung verweist auch auf entsprechende Vorschriften der KVO, der CIM und der EVO) – in Verspätungsfällen, in denen sich die Vertragsabwicklung bereits zeitlich länger hinzieht, solle dem bestehenden Bedürfnis zeitlicher Kappung Rechnung getragen werden

Güter- und Verspätungsschäden

Überschneidungen

- verschiedene Haftungsregimes für die Überschreitung der Lieferfrist und den Verlust bzw. die Beschädigung des Gutes
 - unterschiedliche Höchstbeträge: 8,33 SZR pro Kilogramm (§ 431 Abs. 1 HGB) vs. das Dreifache der Fracht
 - vor allem: das Wertersatzprinzip (§ 429 HGB), alle sonstigen Schadenspositionen sind ausgeschlossen (§ 432 S. 2 HGB)
- eigenartige Verknüpfung
 - im Falle des Verlustes sind Ansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist ausgeschlossen, da es nicht zur Ablieferung kommt – anders bei der Beschädigung des Gutes

BGH, 19. September 2019 – I ZR 64/18

Güter- und Verspätungsschäden

- eine Partie von (u.a.) Mehl sollte in zwei Containern von Italien nach Deutschland befördert werden (CMR) – das Mehl in dem einen Container wurde bei der Verladung zum Totalschaden – der zweite Container wurde wie vorgesehen zum Lager des Frachtführers in Deutschland befördert – wegen eines Streits über ausstehende Forderungen des Frachtführers kam es zu Verzögerungen, in deren Verlauf das Haltbarkeitsdatum des Mehls überschritten wurde – für die Totalbeschädigung des Mehls schuldete der Frachtführer Wertersatz – der Empfänger hatte einen Deckungskauf zu einem höheren Preis vorgenommen und verlangte insoweit (über den Wertersatz hinaus) einen Betrag von EUR 1.080
- BGH: ein Verspätungsschaden, der nicht mit dem Güterschaden in einem kausalen Zusammenhang stehe, sei neben dem Güterschaden zu ersetzen – das Mehl sei zurzeit des Deckungskaufs noch nicht verdorben gewesen, so dass der kausale Zusammenhang fehle

BGH, 19. September 2019 – I ZR 64/18

Stellungnahme

- der Ansatz der Italien-Entscheidung ist richtig: der Frachtführer haftet für eine Überschreitung der Lieferfrist, die nicht durch den Verlust bzw. die Beschädigung des Gutes verursacht wurde, neben dem Güterschaden – so auch ausdrücklich Art. 33 § 4 CIM 1999
- aber:
 - m. E. war fraglich, ob der Deckungskauf tatsächlich durch die Überschreitung der Lieferfrist veranlasst war – ausgehend von den Erwägungen des BGH hätte er genau in der Zeit zwischen Ablauf der Lieferfrist und Ablauf der Haltbarkeit getätigt werden müssen – außerdem: der Deckungskauf hätte sich nicht (auch) auf das Mehl im ersten Container beziehen dürfen – dies blieb letztlich alles unklar
 - und: offenbar ist es gar nicht zu einer Ablieferung des Mehls gekommen

Güter- und Verspätungsschäden

Der Ausgangspunkt

- Gegenstand der Entscheidung des BGH war die Frage, ob ein Güterschaden den Verspätungsschäden verursacht hat
- denkbar ist auch eine umgekehrte Kausalität: die Verspätung ist die Ursache für den Verlust bzw. die Beschädigung
- in allen Fällen gilt:
 - besteht ein kausaler Zusammenhang, hat die Haftung für den Güterschaden Vorrang (insbesondere wegen des Wertersatzprinzips)
 - fehlt es an einem Zusammenhang, gelten beide Regimes nebeneinander – sowohl der Güter- als auch der Verspätungsschaden wird ersetzt

Güter- und Verspätungsschäden

Sonderfall: Verspätung als Ursache des Güterschadens

- Verkürzung der Vermarktungsdauer bei Obst wegen der Überschreitung der Lieferfrist
 - Haftung ausschließlich wegen der Beschädigung
- Verdunstung von Flüssigkeiten wegen Überschreitung der Lieferfrist
 - Haftung ausschließlich wegen des Verlustes

Güter- und Verspätungsschäden

Totalverlust und Verspätung

- die beiden Konzepte schließen einander aus – entweder/oder
 - die Haftung für die Überschreitung der Lieferfrist setzt die Ablieferung des Gutes voraus – wenn abgeliefert wird, scheidet ein Verlust aus
- bei Totalverlust – ggf. auch im Wege der Verlustvermutung (§ 424 Abs. 1 HGB) – sind Ansprüche wegen der Überschreitung der Lieferfrist ausgeschlossen (siehe auch Art. 33 § 2 CIM 1999)

Güter- und Verspätungsschäden

Teilverlust und Verspätung

- bei einem Teilverlust können ggf. Ansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist geltend gemacht werden, weil der abgelieferte Teil des Gutes später zur Verfügung stand
 - der Teilverlust ist nicht die Ursache für die Überschreitung der Lieferfrist hinsichtlich des abgelieferten Teils
 - hierbei bleibt es auch, wenn der Teilverlust und die Überschreitung der Lieferfrist im Hinblick auf die abgelieferte Teilmenge auf ein Ereignis zurückgehen (Teilung der Kausalverläufe)
 - für den Höchstbetrag des § 431 Abs. 3 HGB ist die auf den abgelieferten Teil des Gutes entfallende Fracht maßgeblich (siehe Art. 33 § 3 CIM 1999)

Güter- und Verspätungsschäden

Beschädigung und Verspätung

- bei selbständigen Ursachen stehen beide Regimes grundsätzlich nebeneinander – beschädigtes Gut wird nach Ablauf der Lieferfrist abgeliefert
 - Haftung auf Wertersatz wegen der Beschädigung und
 - für die Ablieferung des beschädigten Gutes nach Ablauf der Lieferfrist
 - auf die Reihenfolge des Ereignisses, das zu der Verspätung führt, und dem Eintritt der Beschädigung kommt es nicht an – das Ereignis kann sich auf das noch unbeschädigte oder auf das bereits beschädigte Gut auswirken, oder ein Ereignis führt sowohl zu der Beschädigung als auch im weiteren Verlauf zu der Überschreitung der Lieferfrist

Güter- und Verspätungsschäden

Der Deckungskauf (Entscheidung BGH)

- Überschreitung der Lieferfrist
 - die Mehrkosten eines Deckungskaufs wegen einer Überschreitung der Lieferfrist sind grundsätzlich ersatzfähig (insbesondere um einen größeren Schaden zu vermeiden)
 - normalerweise erfolgt der Deckungskauf bereits vor der (verspäteten) Ablieferung
 - auch ein Deckungskauf bereits vor Ablauf der Lieferfrist kann angemessen sein, wenn die Nichteinhaltung feststeht
- nunmehr tritt der (Total-)Verlust ein
 - keine Ansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist, da es nicht mehr zur Ablieferung kommt – stattdessen Wertersatz
- nunmehr Beschädigung des Gutes
 - die Ansprüche wegen der Überschreitung der Lieferfrist bleiben bestehen

Die Haftung aus Verzug im Seefrachtrecht

- das Seefrachtrecht kennt keine besondere Haftung wegen der Überschreitung der Lieferfrist
- allerdings haftet der Verfrachter für die verspätete Ablieferung des Gutes aus Verzug (§§ 280 Abs. 2, 286 BGB)
- aktuelle Entscheidung: LG Hamburg, Grundurteil vom 24. Februar 2021 – 401 HKO 29/19 (RdTW 2021, 246 mit Besprechung Bahnsen RdTW 2021, 219) „Cartagena Express“

Die Haftung aus Verzug im Seefrachtrecht

Die Entscheidung des LG Hamburg „Cartagena Express“

- Beförderung eines Containers von Bremen über Hamburg nach Freeport/Bahamas
- Ausrüstung für ein Schiff, das in der Karibik in Zeitcharter fuhr und in Freeport für die 5-Jahres-Besichtigung für zwei Wochen ins Dock gehen sollte
- vorgesehene Dauer der Beförderung: 17 Tage, tatsächliche Dauer 92 Tage
- Grundurteil – Berufung zum OLG Hamburg – Vergleich
- eigentlich: Multimodalbeförderung, aber der kurze Vortransport spielte keine Rolle

Die Haftung aus Verzug im Seefrachtrecht

Die Voraussetzungen des Verzuges (mit der Pflicht zur Ablieferung des Gutes) nach § 286 BGB

- Mahnung (§ 286 Abs. 1 und 2 BGB)
- Leistung (= Ablieferung des Gutes)
- keine Entlastung (§ 286 Abs. 4 BGB) – der Verfrachter hat den Verzug nicht zu vertreten (§ 276 Abs. 1 und 2 BGB) – Zurechnung des Verhaltens von Erfüllungsgehilfen (§ 278 S. 1 BGB, nicht: § 501 HGB)
- Anspruchsbefugnis: Befrachter und Empfänger (Doppellegitimation, § 494 Abs. 1 S. 2 HGB – „... verspätet abgeliefert worden ...“)

Die Haftung aus Verzug im Seefrachtrecht

Rechtsfolge

- Haftung auf Ersatz aller durch den Verzug verursachten Schäden (§§ 249 ff. BGB)
- keine weitere Erklärung/Ausschlussfrist, kein Höchstbetrag, ein (persönliches) qualifiziertes Verschulden des Verfrachters hat keine Auswirkungen

Abweichende Vereinbarungen

- grundsätzlich ohne Beschränkungen – ggf. Inhaltskontrolle nach § 307 BGB

Die Haftung aus Verzug im Seefrachtrecht

Die Mahnung

- ist grundsätzlich erforderlich (§ 286 Abs. 1 S. 1 HGB), die Ausnahmetatbestände § 286 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BGB sind idR nicht einschlägig
- keine Form
- Aufforderung zur Leistung (= Ablieferung)
 - nach der Fälligkeit der Leistung (= Ablieferung) (§ 286 Abs. 1 S. 1 BGB)
 - keine Vorschrift von der Art des § 423 HGB – also: § 271 Abs. 1 BGB
 - Vereinbarung der Ablieferungszeit, ansonsten
 - nach den Umständen
 - ETA Angabe des Verfrachters
 - und vor der Leistung (= Ablieferung)

Die Haftung aus Verzug im Seefrachtrecht

LG Hamburg „Cartagena Express“

- Verladung Hamburg 23. März, ETA Freeport 9. April (17 Tage) – tatsächliche Ablieferung 23. Juni (92 Tage)
- Email an Verfrachter 25. Mai:

„... Der formhalber halten wir A. GmbH für die entstandene Verzögerung in vollen Umfang haftbar. Ansprüche Dritter treten wir vollumfänglich an Sie ab. Wir erwarten HEUTE bis 15 Uhr eine schriftliche Stellungnahme der Reederei warum der Container überhaupt in Cartagena entladen wurde? warum er dann mehrere Wochen ohne Weiterleitung geblieben ist? wann mit der Ankunft in Freeport zu rechnen ist? warum wurden wir über die Verzögerungen nicht zeitnah informiert? Wir erwarten, dass diese Angelegenheit nunmehr vorrangig abgearbeitet wird, zumal wir gegenüber unserem Kunden ebenfalls verstärkten Erklärungsbedarf haben. ...“

Die Haftung aus Verzug im Seefrachtrecht

Kritik

- die Anwendung der Regelungen über den Verzug im Seefrachtrecht ist verfehlt – das Erfordernis der Mahnung ist unpraktisch –
 - der fehlende Höchstbetrag,
 - die freie Abdingbarkeitsind im Frachtrecht nicht mehr zeitgemäß
- alle anderen Frachtrechte enthalten Bestimmungen über die Haftung für die Überschreitung der Lieferfrist

Die Haftung aus Verzug im Seefrachtrecht

Vorentwürfe zum neuen Seehandelsrecht

- der KomE und der RefE zum SHR ReformG enthielten Regelungen zur Haftung des Verfrachters für die Überschreitung der Lieferfrist
 - Umschreibung Lieferfrist
 - Höchstbetrag
 - KomE: das Dreifache der Fracht
 - RefE: das 2,5fache der Fracht, höchstens der bei Verlust geschuldete Betrag
 - Ausschlussfrist 21 Tage (Anzeige in Textform)
- der RegE enthielt dann keine Regelungen mehr
 - Abweichung von Art. 17 Rotterdam Regeln, die nur an eine vereinbarte Lieferfrist anknüpfen – bei Übernahme dieser Bestimmung bestehe die Gefahr, dass keine Haftung bei Überschreitung einer angemessenen Lieferfrist begründet sei – daher bleibe es bei der Verzugshaftung
 - § 511 Abs. 1 S. 1 HGB (Verlustvermutung): „vereinbarte Lieferfrist“

Die multimodale Beförderung

Haftung für die Überschreitung der Lieferfrist

- unbekannter „Schadensort“
 - es ist nicht bekannt, wo das Ereignis, das zu der Überschreitung der Lieferfrist geführt hat (siehe § 452a S. 1 HGB), eingetreten ist
 - das „Ereignis“ muss kein „punktuelles“ Geschehen sein: langsame Fortbewegung des Beförderungsmittels
 - Haftung nach § 452 S. 1, §§ 425 ff. HGB
 - Höchstbetrag (§ 431 Abs. 3 HGB)
 - Ausschlussfrist (§ 438 Abs. 3 HGB)

Die multimodale Beförderung

Haftung für die Überschreitung der Lieferfrist

- bekannter „Schadensort“
 - es steht fest, dass das Ereignis auf einer bestimmten Teilstrecke eingetreten ist
 - Haftung nach § 452a S. 1 HGB auf Grundlage des Haftungsrechts der betreffenden Teilstrecke
 - § 452b HGB (multimodale Besonderheiten):
 - die Ausschlussfrist des § 438 Abs. 3 HGB gilt immer (Abs. 1 S. 1 HGB)
 - Form und Frist der Anzeige des letzten Teilstreckenrechts (Abs. 1 S. 2)
 - für den Beginn der Verjährung kommt es ggf. auf den Zeitpunkt der Ablieferung an den endgültigen Empfänger an (Abs. 2 S. 1)
 - Mindestverjährung nach § 439 HGB (Abs. 2 S. 2)

Die multimodale Beförderung

Haftung für die Überschreitung der Lieferfrist

- maßgeblich ist stets die Überschreitung der Lieferfrist der Ablieferung an den endgültigen Empfänger
 - und nicht: eine Überschreitung der für Teilstrecken maßgeblichen Lieferfrist
 - ggf. Ausgleich durch schnellere Abwicklung anderer (vorangegangener oder nachfolgender) Teilstrecken
 - wichtig: das Ereignis, das zur Überschreitung der Lieferfrist geführt hat, muss auf einer bestimmten Teilstrecke eingetreten sein (§ 452a S. 1 HGB) – ausreichend auch: mehrere Ereignisse auf einer bestimmten Teilstrecke
 - es bleibt bei den § 452 S. 1, §§ 425 ff. HGB, wenn mehrere Ereignisse auf mehreren Teilstrecken eine Rolle spielen
 - anders das Konzept bei Verlust bzw. Beschädigung des Gutes (abgrenzbare Schäden auf verschiedenen Teilstrecken)

Die multimodale Beförderung

Die Multimodalbeförderung mit Seeteilstrecke

- bekannter Schadensort: das maßgebliche Ereignis ist auf der Seeteilstrecke eingetreten – LG Hamburg „Cartagena Express“
- 452a S. 1 HGB: Haftung des Multimodalfrachtführers für die Überschreitung der Lieferfrist unter den Voraussetzungen des Verzuges (§§ 280 Abs. 2, 286 BGB) – eigentlich ein Widerspruch in sich

Die multimodale Beförderung

Die Multimodalbeförderung mit Seeteilstrecke

- die Mahnung (§ 280 Abs. 2, § 286 BGB)
 - bezieht sich auf die Ablieferung unter dem Multimodalfrachtvertrag insgesamt – nicht: auf die „Ablieferung“ nach bzw. das Ende der Seeteilstrecke
 - dies ergibt sich m. E. aus Wortlaut und Systematik des § 452a S. 1 HGB
 - Koller: § 452b Abs. 1 S. 2 HGB analog (Form und Frist der Schadensanzeige)
 - Problem: vor der Ablieferung muss bekannt sein, dass es gerade auf der Seeteilstrecke zu den Verzögerungen gekommen ist
 - zuletzt Koller: es muss gar nicht gemahnt werden – rechtssystematisches Argument: die Mahnung setze eine Pflicht zur Ablieferung voraus, eine solche ist aber nach Teilstrecken nicht geschuldet

Die multimodale Beförderung

Die Multimodalbeförderung mit Seeteilstrecke

- Problem: nach § 452b Abs. 1 S. 1 HGB gilt stets § 438 HGB und damit die Ausschlussfrist des § 438 Abs. 3 HGB – also Mahnung und Anzeige?
- LG Hamburg „Cartagena Express“: keine Anwendung des § 438 Abs. 3 HGB, die Vorschrift beziehe sich nur auf die Haftung für die Überschreitung der Lieferfrist und nicht auf die Verzugshaftung – zustimmend OLG Hamburg
- aber: Wortlaut des § 452b Abs. 1 S. 1 HGB (Anwendung § 438 HGB unabhängig davon, ob der Schadensort unbekannt oder bekannt ist oder später bekannt wird)

Zusammenfassung

- Update Überschreitung der Lieferfrist bzw. Verzug im allgemeinen Frachtrecht, im Seefrachtrecht sowie bei multimodalen Beförderungen
- BGH RdTW 2019, 416 Italien-Entscheidung (Deckungskauf)
- LG Hamburg RdTW 2021, 246 „Cartagena Express“ zur Multimodalbeförderung und Verzögerungen auf der Seeteilstrecke sowie insbesondere zu der Frage der Mahnung

Überschreitung der Lieferfrist, Verspätung und Verlust – ein Update

Vortrag auf dem Symposium der Deutschen Gesellschaft für
Transportrecht in Dresden am 11. November 2021

Dr. Klaus Ramming



LEBUHN &
PUCHTA